

98X - ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN ZU DEN "ALLGEMEINEN FEUER-BETRIEBS- UNTERBRECHUNGS-VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN (AFBUB)" IN DER FEUER-BETRIEBSUNTERBRECHUNGS-ZUSATZVERSICHERUNG (6 Monate)

Diesem Feuerversicherungsvertrag ist die Haftung für Feuer-Betriebsunterbrechungsschäden unter Zugrundelegung des gestellten Antrags im Sinne der "Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB)" mit der in der Polizze ausgewiesenen Höchsthaftungssumme, das ist die Versicherungssumme (50 % der Gesamt-Feuerversicherungssumme - bei Erstrisikoversicherungen in Tirol 50 % des Gesamt-Feuerversicherungswertes - für Maschinen, Einrichtungen und Warenvorräte), und einer Höchsthaftungszeit von 6 Monaten angeschlossen.

Abweichend von den nachstehend angeführten Bestimmungen der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) sowie der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) ist vereinbart:

Art. 1 (7) AFBUB

Schäden, die 1/90 der Versicherungssumme nicht übersteigen, sind nichtersatzpflichtig.

Art. 4 AFBUB

Die Haftungssumme beträgt 50 % der Gesamt-Feuerversicherungssumme für Maschinen, Einrichtungen und Warenvorräte, bei Erstrisikoversicherungen in Tirol 50 % des Gesamt-Feuerversicherungswertes.

Art. 5 AFBUB

Die Haftung des Versicherers beginnt mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Sachschadens und dauert 6 Monate.

Art. 6 AFBUB

Das Ausmaß der Ersatzleistung des Versicherers für den nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrag bestimmt sich nach allen jenen Umständen, die deren Höhe während der Haftungszeit auch bei ununterbrochenem Betrieb beeinflusst hätten. Zu diesen Umständen gehören insbesondere die Marktlage und die besonderen geschäftlichen und technischen Betriebsverhältnisse, die etwa eingetretenen Änderungen der Absatzverhältnisse, höhere Gewalt, Streik, Boykott, Aussperrung, Konkurs oder Ausgleichsverfahren des Versicherungsnehmers. Zu berücksichtigen ist schließlich auch die Möglichkeit der Einrichtung eines Ersatz-, Not- oder Lohnbetriebes.

Art. 8 AFBUB

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Bücher und Aufzeichnungen zu führen, aus welchen der Geschäftsverlauf zu ersehen ist.

Art. 7 ABS

Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen.

Wenn die Haftungssumme den Deckungsbeitrag, welchen der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des Betriebes während der dem Eintritt des Sachschadens folgenden 6 Monate erwirtschaftet hätte, übersteigt, hat der Versicherer nicht mehr als den ermittelten Schaden zu ersetzen.

Art. 8 ABS

Ist die Haftungssumme bei Eintritt des Schadensfalles kleiner als 50 % des Gesamt-Feuerversicherungswertes für Maschinen, Einrichtungen und Warenvorräte, wobei es gleichgültig ist, ob die Feuerversicherung für diese Sachen bei einer oder mehreren Unternehmungen besteht, wird der Schaden nur nach dem Verhältnis der diesem B.U.-Versicherungsvertrag zugrunde gelegten Feuerversicherungssumme zum tatsächlichen Gesamt-Feuerversicherungswert ersetzt.